

Nr.: BV-045/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 15.04.2021

Rechnungsprüfungsamt
Andres, Nadine
Tel.: 03491 421-91200**Beschlussvorlage**

Nummer BV-045/2021

Betreff:

Anwendung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport über die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	08.06.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	23.06.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Anwendung der Erleichterungen unter „2. Prüfungserleichterungen“ des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt über die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahresabschlüsse 2013 – 2020 der Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe **Freiwillige Aufgabe** **Finanzielle Auswirkungen:** Ja Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Lutherstadt Wittenberg hat zum 01.01.2013 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt. Aufgrund der noch nicht bestätigten Eröffnungsbilanz konnten bisher noch keine Jahresabschlüsse für die bereits abgeschlossenen Haushaltsjahre 2013 – 2020 erstellt und durch das RPA geprüft werden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat den Runderlass vom 15.10.2020 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Anlage 1) herausgegeben, um den erheblichen Rückstand bei der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse aufzuholen. Die Kommunen sollen in die Lage versetzt werden, über einen aktuellen und verwertbaren Jahresabschluss zu verfügen, der es ihnen ermöglicht, den Jahresabschluss gem. den gesetzlichen Vorschriften, hier § 118 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zu erstellen.

Mit der BV-036/2021 befasste sich der Stadtrat mit den Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 – 2020.

Für die Anwendung der Nr. 2 des o. g. Erlasses – Prüfungserleichterungen ist ebenfalls ein Beschluss des Stadtrates notwendig.

II. Beschlussgegenstand

Die in Nr. 2 des Runderlasses genannten Prüfungserleichterungen, die bis zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 angewandt werden können, dürfen in Teilen oder vollständig angewandt werden.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten der Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 141 Abs. 4 KVG LSA Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. Vorerst ist nicht beabsichtigt, hiervon Gebrauch zu machen.

III. Anlage

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt über die Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse